

NIEDERSCHRIFT ÜBER DIE ÖFFENTLICHE SITZUNG DES VERWALTUNGS-, FINANZ-, FAMILIEN- UND SOZIALAUSSCHUSSES

Sitzungsdatum: Donnerstag, 08.08.2024
Beginn: 19:03 Uhr
Ende: 20:47 Uhr
Ort: Sitzungssaal, Rathaus Dietenhofen

ANWESENHEITSLISTE

1. Bürgermeister

Erdel, Rainer

Ausschussmitglieder

Feghelm, Andrea

Vertretung für Herrn Fritz Simon

Lang, Horst

Reiter, Nina

Vertretung für Herrn Hans Pfeiffer

Schramm, Sonja

Wäger, Steffen

Ziegler, Christoph

Vertretung für Herrn Dieter Keim

Zwingel, Martin

Ortssprecher

Böhm, Markus

Rottler, Brigitta

Scheiderer, Gerhard

Weber, Martin

Wolf, Else

Würflein, Christiane

Wuz, Marco

Schriftführung

Förthner, Johannes

Verwaltung

Krauß, Günter

Rauscher, Elisabeth

Spörl, Volker

Wilhelm, Milena

Gäste

Stuhlmüller, Manfred

Abwesende und entschuldigte Personen:

Ausschussmitglieder

Keim, Dieter

Pfeiffer, Hans

Rudolph, Jürgen

Simon, Fritz

entschuldigt

TAGESORDNUNG

Öffentliche Sitzung

- | | | |
|------------|---|------------------------------|
| 1 | Erlass einer Satzung zu Gratulationen, Ehrungen, Kondolenzsowie besondere Aktionen für Kinder, Jugendliche und der Bürgerschaft | HV/038/20
20-2026 |
| 2 | Anpassung des Grundsteuerhebesatzes | FV/129/20
20-2026 |
| 3 | Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025 | FV/130/20
20-2026 |
| 4 | Anhebung der Hundesteuersätze zum 01.01.2025 | FV/133/20
20-2026 |
| 5 | Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) zum 01.01.2025 | FV/131/20
20-2026 |
| 6 | Anpassung der Gebühren für die Bauschuttdeponie | FV/138/20
20-2026 |
| 7 | Verschiedenes | |
| 8 | Wünsche und Anträge | |
| 8.1 | Veröffentlich von Satzungen auf der Homepage | |

1. Bürgermeister Rainer Erdel eröffnet um 19:03 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses. Er begrüßt alle Anwesenden und stellt die ordnungsgemäße Ladung und Beschlussfähigkeit des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses fest.

ÖFFENTLICHE SITZUNG

TOP 1	Erlass einer Satzung zu Gratulationen, Ehrungen, Kondolenzen sowie besondere Aktionen für Kinder, Jugendliche und der Bürgerschaft
--------------	---

Der Markt Dietenhofen gratuliert seit Jahrzehnten den Jubilaren der Marktgemeinde zu Geburtstagen, Ehejubiläen, Geburten sowie schulischen, beruflichen und sportlichen Erfolgen und kondoliert bei Sterbefällen den Hinterbliebenen in schriftlicher Form. Bei runden Geburtstagen ab 80 Jahren und bei runden Ehejubiläen ab der Goldenen Hochzeiten werden die jeweiligen Jubilare durch den 1. Bürgermeister bzw. seine Vertreter besucht und mit Geschenken bedacht.

Die neuesten Richtlinien der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesmeldegesetz (BMG) sehen diese Vorgänge aufgrund datenschutzrechtlicher Vorschriften in dieser Form nicht mehr vor, so dass aufgrund dieser derzeitigen Rechtslage hierauf verzichtet werden müsste.

Wird aber die Durchführung solcher Gratulationen, Ehrungen und Kondolenzen als Repräsentation des Marktes Dietenhofen und hierbei als Wertschätzung der Bürgerschaft angesehen, kann hierfür der 1. Bürgermeister bzw. seine Stellvertreter mit dem Erlass einer Satzung nach Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) beauftragt und ermächtigt werden. Diese Ermächtigung führt dazu, dass ein bezüglicher Datenaustausch zwischen dem Einwohnermeldeamt und dem 1. Bürgermeister, bzw. seiner Vertretung und hierzu Ermächtigten stattfinden darf.

Seitens der Verwaltung wird deshalb vorgeschlagen, bei einer Beibehaltung der bisherigen Gepflogenheiten in Bezug auf die Ehrungen auf Gemeindeebene, eine diesbezügliche Satzung zu erlassen, um somit die datenschutzrechtlichen Bestimmungen vollumfänglich einzuhalten, damit die liebgegewonnene und von großen Teilen der Bürgerschaft geschätzte Vorgehensweise weiterhin Bestand haben kann.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Erlass einer Satzung zu Gratulationen, Ehrungen, Kondolenzen sowie besonderen Aktionen für Kinder, Jugendliche und der Bürgerschaft zur Repräsentation des Marktes Dietenhofen und der Wertschätzung seiner Bürgerinnen und Bürger, wie in der Anlage vorliegend, zu beschließen.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 2 Anpassung des Grundsteuerhebesatzes

Am 10.04.2018 erklärte das Bundesverfassungsgericht die Berechnungsgrundlage des derzeit gültigen Systems der Grundsteuer auf Grundlage der sogenannten Einheitswerte für verfassungswidrig. In der Folge beschloss der Bundestag ein neues Bundesmodell für die Grundsteuer und versah dies mit einer Öffnungsklausel, die den Ländern wiederum die Einführung eines abweichenden Systems ermöglichte. Hiervon machte der Bayerische Landtag Gebrauch und erließ das Bayerische Grundsteuergesetz (BayGrStG; hiergegen sind aktuell zwei Popularklagen vor dem Bayerischen Verfassungsgerichtshof anhängig [AZ: Vf. 8-VII-22 und Vf. 17-VII-22]). Mit diesem Gesetz wird für Grundstücke in Bayern anstelle der Einheitsbewertung ein wertunabhängiges Flächenmodell umgesetzt.

Die Reform der Grundsteuer soll laut Bundes- und Landespolitik möglichst aufkommensneutral erfolgen. Der Begriff der Aufkommensneutralität wird oft missverstanden. Aufkommensneutralität bedeutet nicht, dass die individuelle Grundsteuer des jeweiligen Grundstückseigentümers gleich hoch bleibt. Aufgrund der Verfassungswidrigkeit des alten Grundsteuersystems muss es sogar zu individuellen Verschiebungen durch die Reform kommen. Aufkommensneutralität bedeutet nur, dass die Gemeinde nach Umsetzung der Reform ihr Grundsteueraufkommen insgesamt stabil halten kann – also im Jahr 2025 ähnlich viel an Aufkommen aus der Grundsteuer hat wie in den Jahren vor der Reform. Es gibt allerdings keine gesetzliche Pflicht zur Aufkommensneutralität! Keine Gemeinde erhöht demnach wegen der Reform das Grundsteueraufkommen, dies widerspräche dem Gebot der Aufkommensneutralität. Allerdings kann es vor Ort notwendig sein, unter anderen Gesichtspunkten (also unabhängig von der Reform) die Grundsteuereinnahmen insgesamt angemessen im Jahr 2025 anzuheben. Schließlich sind die Gemeinden gesetzlich verpflichtet, ihre Haushalte auszugleichen. Reichen die Finanzmittel zur Erfüllung der aktuell anstehenden Aufgaben nicht aus, müssen auch angemessene Steuererhöhungen diskutiert und bei Bedarf auch Mehreinnahmen aus der Grundsteuer durch höhere Hebesätze generiert werden.

Grundsteuereinnahmen im Haushaltsjahr 2024 und deren Berechnung

Der Markt Dietenhofen hat derzeit einen Grundsteuerhebesatz von 350 Prozentpunkten (für Grundsteuer A und B).

Der Haushaltsansatz für die Grundsteuereinnahmen wurde für das Haushaltsjahr 2024 anhand der vorliegenden („alten“) Messbeträge mit einem Ansatz in Höhe 72.500,00 € bei der Grundsteuer A und mit 696.000,00 € bei der Grundsteuer B berechnet. Der zugrunde gelegte Gesamtmessbetrag entsprach dabei 219.571,43 €. *Anmerkung: Die „alten“ Messbeträge haben sich zwischenzeitlich auf 218.987,19 € verringert.*

Durch die Grundsteuerreform werden sich die Messbeträge beim Markt Dietenhofen wie folgt verändern. Zur Beurteilung heranzuziehen ist die Summe der Messbeträge in der Spalte „Summe Messbeträge vom Finanzamt zum Stichtag 01.01.2025“ sowie die Zeilen „A und B“ (siehe linker Bildschirmausdruckrand):

SGBXIN32 - Sonderauswertung Messbeträge 2025

Wichtiger Hinweis:
Die Sonderauswertung vergleicht die Messbetragssummen zum Stichtag 31.12.2024 mit den über den Datenträgeraustausch GMBX gelieferten Werten des Finanzamtes ab dem 01.01.2025 und dient ausschließlich der Gegenüberstellung der Veränderungen im Rahmen der Grundsteuerreform!

Mandant

Grundsteuerart	Summe Messbeträge aus den Berechnungsgrundlagen zum Stichtag 31.12.2024	Summe Messbeträge vom Finanzamt zum Stichtag 01.01.2025	Anzahl Fälle
A mit FA-Daten	<input type="text" value="10.899,96"/> EUR	<input type="text" value="12.313,06"/> EUR	<input type="text" value="417"/>
A ohne FA-Daten	<input type="text" value="8.732,16"/> EUR	keine Daten vorhanden	<input type="text" value="167"/>
B mit FA-Daten	<input type="text" value="173.764,93"/> EUR	<input type="text" value="279.126,62"/> EUR	<input type="text" value="1.846"/>
B ohne FA-Daten	<input type="text" value="25.406,51"/> EUR	keine Daten vorhanden	<input type="text" value="409"/>
C mit FA-Daten	<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR	<input type="text" value="0"/>
C ohne FA-Daten	<input type="text"/> EUR	keine Daten vorhanden	<input type="text" value="0"/>
D mit FA-Daten	<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR	<input type="text" value="0"/>
D ohne FA-Daten	<input type="text"/> EUR	keine Daten vorhanden	<input type="text" value="0"/>
E mit FA-Daten	<input type="text"/> EUR	<input type="text"/> EUR	<input type="text" value="0"/>
E ohne FA-Daten	<input type="text"/> EUR	keine Daten vorhanden	<input type="text" value="0"/>

Finanzamtsdaten ohne Zuordnung

Art der wirtschaftlichen Einheit	Summe Messbeträge vom Finanzamt zum Stichtag 01.01.2025	Anzahl Fälle
1 = unbebautes Grundstück	<input type="text" value="588,84"/> EUR	<input type="text" value="31"/>
2 = bebautes Grundstück	<input type="text" value="7.282,23"/> EUR	<input type="text" value="62"/>
3 = Betrieb der Land- oder Fortwirtschaft	<input type="text" value="511,34"/> EUR	<input type="text" value="262"/>
4 = zusätzlicher Wert für BW	<input type="text"/> EUR	<input type="text" value="0"/>

Vergleich mit anderen Kommunen

Durch Vergleich mit anderen Kommunen ergibt sich die folgende Aufstellung von Hebesätzen aus dem Jahr 2024:

Markt Dietenhofen

Zeitraum von/bis			Hebesatz	
			Grundsteuer A	Grundsteuer B
1993	bis	2022	350%	350%

Kernfranken

Kommune	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Bruckberg	340%	340%
Heilsbronn	400%	420%
Neuendettelsau	430%	430%
Petersaurach	450%	450%
Windsbach	350%	350%
Sachsen bei Ansbach	400%	400%
Lichtenau	450%	500%
Durchschnitt	403%	413%

Andere Kommunen und Städte

Kommune	Grundsteuer A	Grundsteuer B
Großhabersdorf	380%	380%
Roßtal	380%	380%
Ammerndorf	350%	350%
Trautskirchen	400%	400%
Rügland	450%	450%
Weihenzell	400%	400%
Flachslanden	550%	550%
Wassertrüdingen	550%	550%
Herrieden	365%	365%
Zirndorf	330%	360%
Ansbach	380%	380%
Durchschnitt	412%	415%

Lt. der Haushaltsgenehmigung 2024 lag der Landesdurchschnitt der Grundsteuerhebesätze im Jahr 2022 bei 346 % (Grundsteuer A) bzw. 344 % (Grundsteuer B). Die endgültigen Grundsteuerhebesätze bei kreisangehörigen Gemeinden mit 5.000 bis unter 10.000 Einwohnern lagen im Jahr 2023 bei durchschnittlich 347,4 % bei der Grundsteuer A und bei 345,7 % bei der Grundsteuer B (Gemeindekasse Nr. 13/2024).

Veränderung der Einnahmesituation

Hier wird auf die in der Ausschusssitzung vorgelegte **Anlage „Grundsteuer ab 2025“** verwiesen. Diese zeigt, wie sich die Einnahmesituation ab dem Haushaltsjahr 2025 verändern würde.

Sollte sich der Finanzausschuss für eine Änderung des Hebesatzes aussprechen, so wäre der Erlass einer Hebesatzsatzung notwendig.

MGR-Mitglied Lang erkundigt sich nach der aktuellen Haushaltssituation.

Kämmerin Rauscher antwortet, dass der Markt Dietenhofen auch im Hinblick auf die nächsten Jahre Mehreinnahmen gut gebrauchen kann.

MGR-Mitglied Wäger kann der Kämmerin hier nur zustimmen. In dem Zusammenhang stellt er fest, dass der Gewerbesteuer-Hebesatz ja im Rahmen der Haushaltsverhandlungen bereits angehoben wurde. Seiner Meinung nach sollte der Grundsteuer-Hebesatz in Höhe von 350 Prozentpunkten zumindest gehalten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Grundsteuerhebesatz auf dem derzeitigen Niveau von 350 % ab dem 01.01.2025 beizubehalten.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 3 Erlass einer Hebesatzsatzung zum 01.01.2025

Wie in den vorhergehenden Tagesordnungspunkten bereits erwähnt, kann eine Veränderung des Hebesatzes auch im Rahmen des Erlasses einer Hebesatzsatzung herbeigeführt werden.

Beispiel Grundsteuer:

Da die bisherigen Hebesätze mit Ende des aktuellen Hauptveranlagungszeitraums, d. h. zum 01.01.2025, automatisch ihre Geltung verlieren (vgl. § 25 Abs. 2 GrStG), sollte jede Gemeinde die ab dem 01.01.2025 gültigen, neuen Hebesätze noch im Kalenderjahr 2024 festlegen. Hebesätze wurden in Bayern vielerorts bislang im Rahmen der Haushaltssatzungen bekanntgemacht. Dies ist zwar weiterhin grundsätzlich möglich. Aufgrund der Tatsache, dass einerseits über die Höhe der neuen Hebesätze sinnvoll erst nach Kenntnis über die jeweiligen Grundsteuermessbeträge im eigenen Gemeindegebiet diskutiert werden kann und andererseits aber noch vor dem 01.01.2025 eine Bekanntmachung der Hebesätze erfolgen soll, wird sich allerdings vielerorts eine von der Haushaltssatzung separate Bekanntmachung der Hebesätze durch eine sogenannte Hebesatzsatzung empfehlen.

Die Ausgestaltung einer Hebesatzsatzung wäre wie folgt möglich:

Variante 1 – Änderung des Grundsteuerhebesatzes

Satzung über die Festsetzung der Grundsteuerhebesätze¹

¹ Für gewöhnlich wird in einer Hebesatzsatzung neben den Hebesätzen für die Grundsteuer auch der Gewerbesteuerhebesatz festgesetzt. Dann ist der Begriff „Realsteuerhebesätze“ an dieser Stelle zu verwenden, als Rechtsgrundlage für die Satzung noch zusätzlich auf § 16 des Gewerbesteuergesetzes

**des Marktes Diethofen
(Hebesatzsatzung)
vom ...**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBl. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)) erlässt der Markt Diethofen folgende Satzung:

**§ 1
Hebesätze**

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) ... v. H.
2. Grundsteuer B (für Grundstücke) ... v. H.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

Variante 2 – Änderung des Grund- und Gewerbesteuerhebesatzes

**Satzung
über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze²
des Marktes Diethofen
(Hebesatzsatzung)
vom ...**

Aufgrund des Art. 22 Abs. 2, Art. 23 ff. der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1998 ((GVBl. S 796), zuletzt geändert durch die §§ 2, 3 des Gesetzes vom 24.07.2023 (GVBl. S. 385, 586)) und Art. 18 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 04.04.1993 ((GVBl. 264), zuletzt geändert durch § 12 des Gesetzes vom

(GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) zu verweisen und in § 1 unter einer weiteren Nr. 3 der Hebesatz für die Gewerbesteuer aufzulisten.

² Für gewöhnlich wird in einer Hebesatzsatzung neben den Hebesätzen für die Grundsteuer auch der Gewerbesteuerhebesatz festgesetzt. Dann ist der Begriff „Realsteuerhebesätze“ an dieser Stelle zu verwenden, als Rechtsgrundlage für die Satzung noch zusätzlich auf § 16 des Gewerbesteuergesetzes

(GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBl I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)) zu verweisen und in § 1 unter einer weiteren Nr. 3 der Hebesatz für die Gewerbesteuer aufzulisten.

24.07.2023 (GVBl. S. 385)) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 und 2 des Grundsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.08.1973 ((BGBI. I S. 965), zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2294)) und Art. 5 des Bayerischen Grundsteuergesetzes vom 10.12.2021 ((GVBl. S. 638), zuletzt geändert durch Art. 9 des Gesetzes vom 21.04.2023 (GVBl. S. 128)), § 16 des Gewerbesteuergesetz (GewStG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.10.2002 ((BGBI I S. 4167), zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411)), erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

§ 1 Hebesätze

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|----|--|-----------|
| 1. | Grundsteuer A (für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe) | ... v. H. |
| 2. | Grundsteuer B (für Grundstücke) | ... v. H. |
| 3. | Gewerbesteuer | ... v. H. |

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2025 in Kraft.

MGR-Mitglied Wäger fragt nach, ob eine Hebesatzsatzung auch rückwirkend eine Hebesatzänderung ermöglicht oder ob dies dann ausgeschlossen wäre.

Kämmerin Rauscher antwortet, dass sie diese Frage so nicht beantworten kann, dies aber bis zur MGR-Sitzung im September klären wird.

Die Beschlussfassung erfolgt deshalb vorbehaltlich der Möglichkeit, dass eine Rückwirkende Hebesatzänderung auch mit einer Hebesatzsatzung möglich ist.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Erlass einer Hebesatzsatzung nach der vorgestellten Variante 2. Die Hebesatzsatzung tritt mit dem 01.01.2025 in Kraft.

Die Beschlussfassung erfolgt vorbehaltlich dem Ergebnis dass auch im Rahmen einer Hebesatzsatzung eine rückwirkende Änderung des Hebesatzes möglich ist.

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 4 Anhebung der Hundesteuersätze zum 01.01.2025

Die Hundesteuer ist in ihrer Bedeutung als Einnahmequelle für den Markt Diethofen nachrangig. In der Jahresrechnung 2023 sind Einnahmen aus Hundesteuer in Höhe von 17.804,50 € nachgewiesen, was rund 0,30 % der gesamten Einnahmen aus laufender Verwaltungstätigkeit (5.980.088,51 €) entspricht.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband monierte in seiner zuletzt erfolgten Überörtlichen Rechnungsprüfung die Hundesteuersatzung des Marktes Diethofen. Er verwies auf die neu veröffentlichte Mustersatzung (IMBek vom 28.07.2020, BayMBI 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020).

Der Markt Diethofen erhebt die Hundesteuer nach der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS) vom 14.11.2006. Die Hundesteuer wird seit nunmehr knapp 18 Jahren in unveränderter Höhe erhoben. Es wird empfohlen, die Gebührensätze zu überprüfen und über eine Anpassung zu entscheiden.

Zudem sollte geprüft werden, ob ein Bedarf für einen Steuertatbestand in Bezug auf Kampfhunde besteht. Bei Kampfhunden werden – auch aus Gründen der öffentlichen Sicherheit wegen der Gefährlichkeit dieser Hunde – mitunter deutlich höhere Steuersätze normiert.

Verwaltungsseitig wurde ein Vergleich der Hundesteuersätze des Marktes Diethofen mit den aktuellen Steuersätzen der umliegenden Kommunen vorgenommen.

Steuermaßstab: Anzahl der Hunde

Bemessungsgrundlage der Hundesteuer ist die **Zahl der Hunde**. Die Steuer wird dabei entweder einheitlich für jeden Hund (§ 5 Abs. 1, 1. Alternative Mustersatzung) oder gestaffelt nach der Zahl der Hunde (§ 5 Abs. 1, 2. Alternative Mustersatzung) sowie jeweils differenzierend für Kampfhunde erhoben. Eine weitere Differenzierung wird grundsätzlich weder nach den persönlichen Verhältnissen des Hundehalters noch – mit Ausnahme der Regelung für Kampfhunde – nach Art oder Rasse des Hundes vorgenommen.

Steuerprogression bei mehreren Hunden

Die in der 2. Alternative der Mustersatzung vorgesehene Erhebung einer progressiv erhöhten Hundesteuer für das Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt verstößt weder gegen den Gleichheitsgrundsatz noch gegen das Verfassungsgebot des Schutzes von Ehe und Familie (OVG Münster vom 17.03.1975). In seinem Beschluss vom **23.09.2010** zitiert der **BayVGH** genau dieses Urteil:

„Da die Hundesteuer als Aufwandsteuer den in dem Halten eines Hundes zum Ausdruck kommenden Aufwand steuerlich erfassen will, in dem Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt aber ein über das übliche Maß hinausgehender besonderer Aufwand zum Ausdruck kommt, ist es schon deswegen sachlich gerechtfertigt, für das Halten mehrerer Hunde eine erhöhte Steuer zu erheben.“

Auch im Weiteren schließt sich der BayVGH am **23.09.2010** dem OVG NRW vom 17.03.1975 an:

„Werden in einem Haushalt mehrere Hunde gehalten, so gewinnt der ordnungsbehördliche Aspekt der Steuer eine stärkere Bedeutung. Es ist deshalb gerechtfertigt, wenn der örtliche Gesetzgeber aus diesem Gesichtspunkt dem Halten mehrerer Hunde in einem Haushalt durch Erhöhung der Hundesteuer entgegenzuwirken sucht.“

Außerdem stehe die Besteuerung des Haltens mehrerer Hunde in einem Haushalt nicht in Widerspruch zu Art. 6 Abs. 1 GG, da die Verpflichtung zur Zahlung der erhöhten Steuer nicht an Ehe oder Familie anknüpft, sondern lediglich an die Tatsache der Haltung eines zweiten oder weiteren Hundes in einem Haushalt.

Auch mit dem Argument, eine Staffelsteuer müsse sich nach der jeweiligen Gemeindestruktur ausrichten, konnte ein Kläger nicht durchdringen. Vorgebracht wurde, eine Gemeinde mit drei Ortsteilen könne sich bei der Steuerstaffelung nicht an den Sätzen einer Gemeinde mit 123 Ortsteilen orientieren. Der BayVGH hielt im Beschluss vom **08.07.2011** entgegen, der Gleichheitssatz verbiete es dem Satzungsgeber für eine örtliche Steuer nicht, seine Satzungsregelung an die eines anderen Satzungsgebers anzupassen.

Wird die **Steuer progressiv gestaffelt**, so muss geregelt sein, wie steuerbefreite Hunde zu behandeln sind.

In den meisten Hundesteuersatzungen zählt ein von der Steuer **befreiter Hund nicht als erster Hund**. Steuerfreie Hunde nach § 2 werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt (§ 5 Abs. 1, 2. Alternative Satz 2 Mustersatzung).

Die Mustersatzung sieht für **Kampfhunde** keine progressive Steuer vor, weil schon die Besteuerung des 1. Kampfhundes sehr hoch liegt.

Sieht dagegen die Satzung für den zweiten und jeden weiteren Kampfhund eine erhöhte Steuer vor, so sollte in § 5 Abs. 1 Satz 2 (Alternative 2 der Mustersatzung) am Ende eingefügt werden: „; *das gilt nicht für Kampfhunde.*“

Dies lässt einen steuerbefreiten Kampfhund als 1. Hund zählen. Damit würde der Lenkungsabsicht der Satzung im Hinblick auf Kampfhunde Rechnung getragen. Damit wird erreicht, dass z. B. im Fall der Haltung zweier Rottweiler durch einen Bediensteten eines privaten Bewachungsbetriebs, wovon einer als Wachhund dieses Betriebs und der andere privat gehalten wird, der steuerfreie Wachhund als erster Kampfhund gezählt und der privat gehaltene Rottweiler als zweiter Kampfhund berechnet wird.

Reguläre Hundesteuersätze

Beim Vergleich der Hundesteuersätze zeigt sich folgendes aktuelles Bild:

	Markt Dietenhofen	Durchschnitt	Höchstwert	Niedrigster Wert
Ersthund	36,00 €	56,00 €	90,00 €	35,00 €
Zweithund	52,00 €	85,50 €	180,00 €	50,00 €
für <u>jeden</u> weiteren Hund	52,00 €	103,00 €	200,00 €	50,00 €

Die derzeit geltenden Steuersätze des Marktes Dietenhofen liegen bei Weitem nicht am Durchschnitt der Steuersätze der übrigen Kommunen im Umkreis. Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, die regulären Hundesteuersätze wie folgt anzupassen:

Ersthund	50,00 €
Zweithund	70,00 €
für <u>jeden</u> weiteren Hund	100,00 €

Steuersätze für gefährliche Hunde (Kampfhunde)

Der Markt Diethofen erhebt bisher keine gesonderten Steuertarife für sogenannte Kampfhunde. Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht oder Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.

Wer einen Kampfhund halten will, benötigt eine Erlaubnis nach Art. 37 Landesstraf- und Verordnungsgesetz (LStVG). Die Einstufung als gefährlicher Hund erfolgt nicht nach eigenen Maßstäben des Marktes Diethofen, sondern nach der Definition der Kampfhundeverordnung (Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit). *Vor dem Kauf eines solchen Tieres sollte sich der Bürger unbedingt über das gemeindliche Ordnungsamt erkundigen, ob das gewünschte Tier unter den Erlaubnisvorbehalt fällt und welche Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Haltung zu schaffen sind.*

§ 1 Abs. 1 der Kampfhundeverordnung bestimmt, dass bei den dort aufgelisteten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die **Kampfhunde-eigenschaft unwiderleglich** vermutet wird.

Es ist durch die Rechtsprechung auch geklärt, dass Kampfhunde, die in § 1 Abs. 2 der Kampfhundeverordnung aufgelistet sind und für die ein sogenannter Negativtest vorgelegt wird, dennoch einer (deutlich) erhöhten Kampfhundesteuer unterworfen werden dürfen. Ausschlaggebend ist also die Rassezugehörigkeit.

Möglich wäre es aber auch – sofern vom Markt Diethofen gewünscht – in Abweichung von der MuStersatzung, **Kampfhunde mit Negativtest** nur zu einer **einfachen Hundesteuer** heranzuziehen. Dies müsste in der Hundesteuersatzung dann aber entsprechend geregelt werden.

Ein Negativtest (auch Negativzeugnis) wird dann von der Gemeinde ausgestellt, wenn der Halter durch ein Gutachten nachweisen kann, dass sein Tier nicht die Merkmale eines gesteigert aggressiven und gefährlichen Kampfhundes aufweist.

Eine Neuauflage der Hundesteuersatzung des Marktes Diethofen (siehe nachfolgender Tagesordnungspunkt) könnte die separate Besteuerung von Kampfhunden vorsehen.

Ein Vergleich dieser Hundesteuersätze mit den umliegenden Kommunen liefert nachfolgendes Ergebnis:

Gemeinde	Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, erster Hund	Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, zweiter Hund	Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, weitere Hunde	Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, erster Hund	Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, zweiter Hund	Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, weitere Hunde
Dietenhofen	-	-	-	-	-	-
Kommune 1	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Kommune 2	900,00 €	900,00 €	900,00 €	450,00 €	450,00 €	450,00 €
Kommune 3	-	-	-	-	-	-
Kommune 4	200,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €	300,00 €
Kommune 5	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €	500,00 €
Kommune 6	800,00 €	900,00 €	900,00 €	500,00 €	600,00 €	600,00 €
Kommune 7	500,00 €	600,00 €	700,00 €	350,00 €	450,00 €	550,00 €
Kommune 8	500,00 €	-	-	250,00 €	-	-
Kommune 9	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
Kommune 10	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €	700,00 €
Durchschnitt	577,78 €	625,00 €	637,50 €	461,11 €	512,50 €	525,00 €
Höchster Steuersatz	900,00 €	900,00 €	900,00 €	800,00 €	800,00 €	800,00 €
Niedrigster Steuersatz	200,00 €	300,00 €	300,00 €	250,00 €	300,00 €	300,00 €



Markt Dietenhofen

Verwaltungsseitig wird vorgeschlagen, eine Regelung für eine separate Besteuerung von Kampfhunden in die neue Satzung ab 01.01.2025 aufzunehmen. Zugrunde gelegt werden sollten nachfolgende Steuersätze:

Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, erster Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, zweiter Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, weitere Hunde	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, erster Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, zweiter Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, weitere Hunde	300,00 €

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Erhöhung der Hundesteuersätze ab 01.01.2025 wie folgt:

Reguläre Hundesteuersätze

Ersthund	50,00 €
Zweithund	70,00 €
für <u>jeden</u> weiteren Hund	100,00 €

Steuersätze für gefährliche Hunde (Kampfhunde)

Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, erster Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, zweiter Hund	300,00 €

Kampfhunde nach § 1 Abs. 1, weitere Hunde	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, erster Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, zweiter Hund	300,00 €
Kampfhunde nach § 1 Abs. 2, weitere Hunde	300,00 €

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 5 Neuerlass einer Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung - HStS) zum 01.01.2025

Aufgrund von Gesetzesänderungen sowie der Tatsache, dass gefährliche Hunde (Kampfhunde) in der Hundesteuersatzung des Marktes Dietenhofen bisher keine Geltung fanden, wurde die Satzung verwaltungsseitig neu gefasst.

Der Bayerische Kommunale Prüfungsverband monierte ebenfalls in seiner zuletzt erfolgten Überörtlichen Rechnungsprüfung die Hundesteuersatzung des Marktes Dietenhofen. Er verwies auf die neu veröffentlichte Mustersatzung (IMBek vom 28.07.2020, BayMBI 2020 Nr. 471 vom 19.08.2020).

Die ausgearbeiteten Änderungen sollen zum 01.01.2025 in Kraft treten.

Auf die beigefügten Anlagen wird verwiesen:

- Hundesteuersatzung ab 01.01.2025 (Reinschrift)
- Hundesteuersatzung vom 14.11.2006
- Mustersatzung Ministerium
- Hundesteuersatzung Vergleich alt-neu (Synopse)

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat den Neuerlass der nachfolgend aufgeführten Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS):

**Satzung für die Erhebung der Hundesteuer
(Hundesteuersatzung – HStS)**

vom xxx

Auf Grund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt der Markt Dietenhofen folgende Satzung:

§ 1 **Steuertatbestand**

¹Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Marktgebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. ²Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 **Steuerfreiheit**

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräfte sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 **Steuerschuldner, Haftung**

(1) ¹Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. ²Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. ³Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. ⁴Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.

(2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.

(3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4

Wegfall der Steuerpflicht, Anrechnung

(1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.

(2) ¹Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. ²Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.

(3) ¹Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. ²Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

(1) ¹Die Steuer beträgt

für den ersten Hund	50 €
für den zweiten Hund	70 €
für jeden weiteren Hund	100 €
für jeden Kampfhund	300 €

²Hunde, für die eine Steuerbefreiung nach § 2 gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. ³Hunde, für die die Steuer nach § 6 ermäßigt wird, gelten als erste Hunde.

(2) ¹Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist. ²Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6 **Steuerermäßigung**

(1) ¹Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für

1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt ist.
2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern oder Inhabern eines Jagdscheines ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- oder Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben.

²Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beantragt werden. ³Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

(2) ¹Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. ²Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7 **Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung**

(1) ¹Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. ²Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. ³In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen des Marktes Dietenhofen glaubhaft zu machen. ⁴Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. ⁵Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

(2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenden Steuer fällig am 01. April eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

(1) Wer einen über vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Markt Dietenhofen melden.

(2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vervollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter

Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise dem Markt Dietenhofen melden.

(3) ¹Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt der Markt Dietenhofen eine Hundesteuermarke aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. ²Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten des Marktes Dietenhofen die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.

(4) ¹Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats beim Markt Dietenhofen abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund ab-

handengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus dem Markt Dietenhofen weggezogen ist.
²Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an den Markt Dietenhofen zurückzugeben.

(5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das dem Markt Dietenhofen innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2024 tritt die Hundesteuersatzung vom 14.11.2006 außer Kraft.

Dietenhofen, xxx

Markt Dietenhofen

Rainer Erdel, Erster Bürgermeister

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 6 Anpassung der Gebühren für die Bauschuttdeponie

Gebührenkalkulation Bauschuttdeponie – Erläuterungen

Die Gebühren für die gemeindliche Bauschuttdeponie wurden zuletzt mit Beschluss vom 08.05.2018 mit Wirkung zum 01.07.2018 geändert. Es erfolgte eine Erhöhung von 6,00 €/m³ auf 8,00 €/m³.

Die derzeit geltende Gebühr von 8,00 €/m³ müsste wie folgt angehoben werden um annähernde Kostendeckung zu erreichen:

- Bauschutt mit Fremdanteil > 5 % oder über 80 cm Kantenlänge
20,00 €/m³ bzw. 12,00 €/to

- Bauschutt ohne Fremdanteile
13,00 €/m³ bzw. 8,00 €/to

- Unbelasteter Erdaushub
13,00 €/m³ bzw. 8,00 €/to

Erläuterungen:

- Bauschutt mit Fremdanteil = Bauschutt mit z. B. Erdaushubanteilen, Kabelresten
- Über 80 cm Kantenlänge = Betonteile, Mauerteile > 80 cm
- Unbelasteter Erdaushub = Ohne jegliche Fremdanteile

Gebührenkalkulation

In der Gebührenkalkulation erfolgt eine Abbildung der Entwicklung der Ausgaben für die Bauschuttdeponie in den Jahren 2024 bis 2027. Bei der Gebührenbemessung können die Kosten für einen mehrjährigen Zeitraum berücksichtigt werden, der jedoch höchstens vier Jahre umfassen soll. Ab dem Haushaltsjahr 2024 wird erstmals eine Kalkulation erstellt.

Weiterhin sollte die Verbuchung eines Verwaltungskostenbeitrages erfolgen (ähnlich der Abwasseranlage). Hierdurch werden beanspruchte Verwaltungsleistungen in die kostenrechnende Einrichtung Bauschuttdeponie umgebucht (z. B. Arbeitsstunden Kämmerei in Bezug auf die Erstellung einer Gebührenkalkulation). Diese Ausgaben können so über die Gebühr refinanziert werden.

Die Berechnung sowie weitere Ausführungen zu der eingestellten Rückstellung für Rekultivierung und Nachsorge kann dem Punkt „**Rekultivierung, Nachsorge**“ entnommen werden.

Die Zeilen „kalkulatorische Abschreibungen“ und „kalkulatorische Verzinsung des Anlagekapitals“ werden aus der Tabelle „**Abschreibungen, Zinsen**“ übertragen (weitere Erläuterungen zu diesen Punkten siehe unten).

Der Gebührenbedarf (Bedarf, um eine „schwarzen Null“ zu erreichen) für die Jahre 2024 bis 2027 beträgt insgesamt 776.756,29 €:

2024	196.439,07 €
2025	191.339,07 €
2026	193.439,07 €
2027	195.539,07 €

Durchschnittlicher Gebührenbedarf pro Jahr = 194.189,07 €

Im Jahr 2023 wurden nachfolgende Materialien in der Bauschuttdeponie angeliefert:

		m ³ pro Jahr (Mengenangaben aus 2023)	Tonnen pro Jahr (Mengenangaben aus 2023)
Haufwerk (Beton, Ziegel, Fliesen, Bauschutt)	1 m ³ = 1,3 Tonnen	2.335,00	3.035,50
Fliesen und Keramik	1 m ³ = 1,3 Tonnen	2,25	2,93
Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik	1 m ³ = 1,3 Tonnen	2.337,20	3.038,36

Nicht verunreinigter Erdaushub	<i>1 m³ = 1,8 Tonnen</i>	8.905,00	16.029,00
Teerfreier Asphalt	<i>1 m³ = 1,8 Tonnen</i>	0,00	0,00
		13.579,45	22.105,79

Diese Mengen wurden für die Neukalkulation der Gebühren zugrunde gelegt.

Der Gebührenbedarf beträgt jährlich (im Durchschnitt) 194.189,07 €. Dieser Bedarf kann durch die Erhebung der in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Gebühren gedeckt werden, davon ausgehend, dass ungefähr die gleichen Materialmengen wie im Jahr 2023 angeliefert werden. Der nach vier Jahren verbleibende Überschuss ist auf den nächsten vierjährigen Kalkulationszeitraum zu übertragen. Der Überschuss ist ausschließlich für die kostenrechnende Einrichtung Bauschuttdeponie zu verwenden (muss dem Bürger zu Gute kommen).

Ergebnis (neue Gebührensätze, siehe Spalten „Gebühr pro m³“ bzw. „Gebühr pro Tonne“):

NEUE ARTIKEL		m³ pro Jahr (Mengenangaben aus 2023)	Gebühr pro m³	Einnahmen	Tonnen pro Jahr (Mengenangaben aus 2023)	Gebühr pro Tonne	Einnahmen
Bauschutt mit Fremdanteil > 5 % oder über 80 cm Kantentlänge	<i>1 m³ = 1,3 Tonnen</i>	4.174,45	20,00 €	83.489,00 €	5.426,79	12,00 €	65.121,42 €
Bauschutt ohne Fremdanteile	<i>1 m³ = 1,3 Tonnen</i>	500,00	13,00 €	6.500,00 €	650,00	8,00 €	5.200,00 €
Unbelasteter Erdaushub	<i>1 m³ = 1,8 Tonnen</i>	8.905,00	13,00 €	115.765,00 €	16.029,00	8,00 €	128.232,00 €
		13.579,45			22.105,79		

Die Gebühr ist nach Ende des vierjährigen Kalkulationszeitraums entsprechend zu erhöhen oder zu senken, je nach Ergebnis (ähnlich der Abwassereinrichtung).

Abschreibungen, Zinsen

Dargestellt wird das bereits auf der Bauschuttdeponie vorhandene Anlagevermögen sowie die Neuinvestitionen, die durch den Weiterbetrieb der Deponie notwendig werden.

Das Anlagevermögen läuft über die kalkulatorischen Abschreibungen und die kalkulatorischen Zinsen in die Gebührenkalkulation ein.

Rekultivierung, Nachsorge

In der Praxis ist häufig anzutreffen, dass in der Vergangenheit keine oder keine ausreichenden Rückstellungen gebildet wurden. Die Einrichtungsträger sind in diesem Fall ermächtigt, die nicht gedeckten Aufwendungen für Rekultivierung und Nachsorge in den Gebührenbedarf einzurechnen. Die nicht gedeckten voraussichtlichen Kosten sollten hierbei möglichst auf die Restlaufzeit verteilt werden. Bei der Bildung von Rückstellungen werden die Gebührenschuldner in dem Maße belastet, in dem ihre auf der Deponie abgelagerten Abfälle ursächlich für die Entstehung der Rekultivierungs- und Nachsorgekosten sind.

Für die Berechnung der Rückstellung wird eine Kostenschätzung des Ingenieurbüros Heller vom Februar 2010 zugrunde gelegt. Die damalige Kostenschätzung beläuft sich auf rund 300.000,00 € welche zum heutigen Tag mit ca. 484.800,00 € beziffert werden kann. Wird diese Summe auf die Restlaufzeit der Deponie verteilt, ergibt sich ein jährlicher Rückstellungsbetrag von 34.628,57 €. Für die Restlaufzeit wird der Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2038 (14 Jahre) herangezogen. Der Rückstellungsbetrag wurde in die Anlage Gebührenkalkulation übertragen.

Für kostenrechnende Einrichtungen können Sonderrücklagen gebildet werden. Als kostenrechnende Einrichtungen gelten Einrichtungen, die in der Regel aus Entgelten finanziert werden. Die Bauschuttdeponie zählt hierzu.

Die Einnahmen zur Rekultivierung und Nachsorge von Abfallbeseitigungsanlagen sind in eine eigene Sonderrücklage einzustellen.

Ergibt sich beim Rechnungsabschluss ein kameraler Überschuss, wurden auch die in der Gebührenkalkulation angesetzten Rückstellungen voll erwirtschaftet. Der in der Kalkulation angesetzte Jahresbetrag der Rückstellung wäre in diesem Fall als Rückstellungserlös der Sonderrücklage zuzuführen. Verbleibt dagegen beim Rechnungsabschluss ein kameraler Zuschussbedarf, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass die Rückstellungen in vollem Umfang durch Gebühreneinnahmen gedeckt sind. Hier stellt sich die Frage, ob die einzelnen Kostenarten in einer bestimmten Reihenfolge oder im gleichen prozentualen Verhältnis als gedeckt angesehen werden können.

In der Kalkulation wird davon ausgegangen, dass Kostendeckung erreicht werden kann.

MGR-Mitglied Zwingel vertritt die Meinung, dass die Seitens der Verwaltung vorgeschlagenen Gebühren in Höhe von 8,00 € bzw. 12,00 € pro Tonne viel zu niedrig sind. Er würde die Gebührenansätze verdoppeln, wenn nicht sogar verdreifachen !! Er vertritt die Meinung, dass der größte Teil der in unserer Deponie angelieferter Bauschutt gewerblich ist und man sich deshalb auch an die marktüblichen Preise orientieren kann. Marktüblich sind hier Preise zwischen 20 und 25 € pro Tonne. Ergänzend dazu berichtet er, dass mancherorts der reine Erdaushub teurer ist als Bauschutt.

MGR-Mitglied Wäger fragt nach, ob es sich hier dann um gewerbliche Betriebe handelt bzw. was andere kommunal betriebene Deponien denn so verlangen.

MGR-Mitglied Zwingel antwortet, dass es sich bei den von ihm dargestellten Preisen ausschließlich um gewerblich betriebene Deponien handelt. Deponien in kommunaler Hand gibt es so gut wie keine mehr.

Im Rahmen der weiteren Diskussion wurden von MGR-Mitglied Zwingel auch noch die Fragen aufgeworfen, ob denn eine Rücklagenbildung gesetzlich geregelt ist (auch in ihrer Höhe) bzw. ob ein evtl. Überschuss der Rücklage nach Abschluss der Deponie zurückgezahlt werden muss.

Kämmerin Rauscher antwortet, dass die Rücklagenbildung nicht gesetzlich vorgeschrieben ist. Weiter führt sie aus, dass wir uns beim Betrieb unserer Deponie im Privatrecht befinden und somit auch ein Überschusses nach Abschluss der Deponie bei uns bleiben wird.

MGR-Mitglied Wäger fragt nach, ob man sich auch schon mal Gedanken darüber gemacht hat, die Bauschuttdeponie auszulagern bzw. als kommunalen Betrieb zu führen.

Kämmerin Rauscher antwortet, dass es hierzu nach keinerlei Überlegungen gegeben hat, wohl auch nicht in der Vergangenheit.

MGR-Mitglied Ziegler fragt nach, ob denn evtl. zwischen privaten und gewerblichen Anlieferungen im Preis unterschieden werden sollte.

Im Rahmen der Diskussion kam man aber schließlich zu dem Ergebnis, dass eine Unterscheidung gewerblich/privat nicht umgesetzt werden soll.

MGR-Mitglied Zwingel schlägt vor, dass man hier eine zeitnahe Lösung finden sollte und schlägt deshalb vor, die Gebührensätze auf 15 – 20 € pro Tonne anzupassen. Seiner Meinung nach sollte man in der Kalkulation die Kosten für die Renaturierung soweit erhöhen, dass im Ergebnis eben diese Beträge begründet sind. Ob die Deponie künftig ausgegliedert bzw. als Kommunalbetrieb geführt werden soll, kann man auch zu einem späteren Zeitpunkt in Ruhe beraten bzw. diskutieren. Letztendlich sollte man jetzt in erster Linie versuchen, bzgl. der künftigen Gebühren eine zeitnahe Lösung zu finden und auch schnellstmöglich umsetzen.

Erster Bürgermeister Erdel schließt sich den Ausführungen des Ausschusses an. Im Ergebnis fasst er zusammen, dass seitens der Verwaltung die Gebühren entsprechend dem Vorschlag des VFFS auf 15 – 20 € pro Tonne in der Vorlage für den MGR angepasst werden und plädiert auch noch einmal an eine zeitnahe Umsetzung.

Beschlussvorschlag:

Der Verwaltungs- Finanz-, Familien- und Sozialausschuss empfiehlt dem Marktgemeinderat die Erhöhung der Gebühren für die Bauschuttdeponie wie besprochen (15 – 20 € pro Tonne) zum nächstmöglichen Zeitpunkt.

	Gebühr pro m³	Gebühr pro Tonne
Bauschutt mit Fremdanteil > 5 % oder über 80 cm Kantenlänge	20,00 €	12,00 €
Bauschutt ohne Fremdanteile	13,00 €	8,00 €
Unbelasteter Erdaushub	13,00 €	8,00 €

einstimmig beschlossen Ja 8 Nein 0

TOP 7 Verschiedenes

TOP 8 Wünsche und Anträge

TOP 8.1 Veröffentlich von Satzungen auf der Homepage

MGR-Mitglied Zwingel fragt nach, ob es nicht möglich wäre gemeindliche Satzungen auf der Homepage des Marktes Dietenhofen zu veröffentlichen.

GL Förthner antwortet, dass dies bereits in Planung ist und deshalb auch aktuell die Satzungen des Marktes Dietenhofen überarbeitet bzw. aktualisiert werden.

zur Kenntnis genommen

Mit Dank für die gute Mitarbeit schließt 1. Bürgermeister Rainer Erdel um 20:47 Uhr die öffentliche Sitzung des Verwaltungs-, Finanz-, Familien- und Sozialausschusses.

Rainer Erdel
Erster Bürgermeister

Johannes Förthner
Schriftführung